

Satzung

des Blasmusikvereins Bischberg 1960 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Blasmusikverein Bischberg 1960 e.V.“, hat seinen Sitz in Bischberg und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen (Errichtung und Unterhaltung einer Jugendblaskapelle).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern und
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Mindestens ein Elternteil eines auszubildenden Jugendlichen muss auch Mitglied im Verein sein.
3. Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden, die durch Unterschrift die Satzung des Vereins anerkennt (Minderjährige mit Genehmigung und Unterschrift des gesetzlichen Vertreters). Mit der

Unterschrift auf der Beitrittserklärung wird auch gleichzeitig die Satzung anerkannt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit gestattet. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Ausschluss kann dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Beirat.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist vom 18. Lebensjahr an wahlberechtigt und wählbar.

2. Die Mitglieder (bei Minderjährigen der Elternteil gem. § 3 Abs. 2) sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung nach Höhe und Fälligkeit festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen der Jugendblaskapelle anwesende Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, ihre mitwirkenden Jugendlichen mit zu beaufsichtigen.

§ 5 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Blasmusikverein erklärt sich bereit, bei kirchlichen und weltlichen Festlichkeiten innerhalb der Gemeinde mitzuwirken.

2. Der Blasmusikverein fühlt sich verpflichtet, seinen Mitgliedern bei besonderen Anlässen wie grüne, silberne, goldene Hochzeit, 50., 60., 65., 70., 75. (usw.) Geburtstagen unentgeltlich ein Ständchen zu spielen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat und
- c) die Mitgliederversammlung.

2. Die Beschlussfassung obliegt dem Beirat. Dieser ist beschlussfähig, wenn neben einem Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 1) mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nur bei der Mitgliederversammlung zulässig und werden nicht mitgezählt.
3. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt.
4. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung des jeweiligen Organs vorzulesen.

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier.
2. Der Beirat besteht neben dem Vorstand (Abs. 1) aus
 - a) dem Schriftführer,
 - b) zwei Jugendleitern,
 - c) den Beisitzern (Anzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, höchstens 8 Beisitzer),
 - d) dem Ehrenvorsitzenden,
 - e) dem Dirigenten.
3. Die Zuständigkeiten werden vom Beirat festgelegt.
4. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Beirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 des Beirats verlangt.

§ 8 Kassier und Kassenprüfung

1. Der Kassier ist für die Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Der Kassier fertigt auf den Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung

einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, zusätzliche Kassenprüfungen vorzunehmen.

3. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, jedoch höchstens nur zweimal unmittelbar hintereinander, gewählt.

§ 9 Wahl von Vorstand und Beirat

1. Vorstand und Beirat werden – mit Ausnahme des Ehrenvorsitzenden und Dirigenten – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

2. Die Art der Wahl – geheim oder durch Handerhebung – wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

3. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der aus drei Mitgliedern zu bestehen hat. Der Wahlausschuss bestimmt unter sich den Vorsitzenden und hat die Wahl satzungsgemäß durchzuführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Der Zeitpunkt wird vom Vorstand festgelegt und mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung durch Aushang im Vereinskasten unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies veranlassen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe fordern.

4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
- b) Entlastung der Vorstandschaft,
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl des Vorstandes, Beirates und der beiden Kassenprüfer,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Entscheidung über gestellte Anträge,

- g) Auflösung des Vereins.
6. Zur Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

§ 11 Ehrungen

1. Ehrungen werden nach folgender Vereinszugehörigkeit vorgenommen:

- a) 15 Jahre mit der grünen Ehrennadel,
- b) 25 Jahre mit der silbernen Ehrennadel,
- c) 40 Jahre mit der goldenen Ehrennadel.

2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Jugendblaskapelle bzw. um den Verein erworben haben. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.

3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 12 Dirigent

Der Dirigent wird auf Beschluss des Beirates verpflichtet und für seine Tätigkeit nach Vereinbarung entschädigt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag der Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 dieser Satzung findet, ist eine weitere – ggf. außerordentliche – Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vermögen der Katholischen Kirchenstiftung Bischberg zugeführt.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde am 23.04.1994 durch die Mitgliederversammlung genehmigt. Sie trat mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bischberg, den 23.04.1994